

Richtlinien zum Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Steuer- und Datenkabel der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH

Inhalt der Richtlinien:

1. Allgemeines	1
2. Verantwortlichkeit und Haftung	1
3. Erkundungspflicht und Netzauskunft	1
4. Notrufnummer der EWB und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen	2
5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der EWB	2
6. Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzungen	4
7. Anmerkungen	5

1 Allgemeines

Diese Richtlinien dienen dem Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Steuer- und Datenkabel der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH.

Es findet ebenfalls Anwendung auf Leitungen und Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes des Kreises Herford-West, für den die EWB die technische Betriebsführung unterhält.

Es ist von allen Bauunternehmern oder sonstigen Dritten und deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der EWB bzw. des WBV durchführen wollen.

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu einer Versorgungsunterbrechung bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebiets. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen.

Darum stellt die EWB besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit ihrer Versorgungseinrichtungen und fordert einen sorgfältigen Umgang mit diesen.

1.1.

Die EWB versorgt die Stadt Bünde, die Gemeinden Kirchlengern und Rödinghausen mit Gas und Wasser. Im Bereich der Stadt Spenge ist die EWB nur für die Gasversorgung zuständig.

Der Wasserbeschaffungsverband unterhält zusätzlich zum Versorgungsgebiet der EWB Transportleitungen und Anlagen in den Städten Pr. Oldendorf, Enger, Herford und Löhne sowie den Gemeinden Hiddenhausen und Hüllhorst.

2 Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, sowie der Steuerkabel sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentlich Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie deren strafrechtliche Verfolgung der Schädiger auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

3 Erkundungspflicht und Planauskunft

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Vor der Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Werktage, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis verschaffen.

Planauskünfte erteilt die EWB bevorzugt über die Homepage unter www.ewb.aov.de. Auf der Seite „Planauskünfte“ einfach das Kontaktformular vollständig ausfüllen. Die benötigten Planunterlagen werden dann im Pdf-Dateiformat per E-Mail versendet.

Das Technische Büro der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ist wie folgt zu erreichen:

Montags bis Donnerstags
Freitags

in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Energie und Wasserversorgung Bünde GmbH
Technisches Büro
Osnabrücker Str. 205
32257 Bünde

Tel.: 05223 967-160 /-161 /-162
Fax: 05223 967- 148
eMail: planauskunft@ewb.aov.de

Außer bei der EWB muss sich der Unternehmer auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen.

4 Notrufnummer der EWB und Sofortmaßnahmen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder –leitung ist der EWB unter Telefon 05223 967-100 unverzüglich zu melden.

Wird eine Gas- oder Wasserleitung beschädigt oder gerissen, so dass eine Leckage vorliegt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Schaden unverzüglich der EWB melden!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Verursacher darf die Baustelle nur mit Zustimmung der EWB verlassen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit der EWB und ggf. anderen betroffenen Dienststellen abstimmen!

Bei beschädigten Gasleitungen ist zu beachten:

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd-/Explosionsgefahr! Deshalb Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Werkzeuge verwenden, **SOFORT** Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen und ggf. lüften. Bei beschädigten Gashauseschlüssen **KEINESFALLS** klingeln!

Bei beschädigten Wasserleitungen ist zu beachten:

Bei ausströmendem Wasser besteht Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung! Baugruben und tiefliegende Räume von Personen räumen!

5 Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der EWB und des WBV

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

5.1.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten oder Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden besteht immer Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei Beschädigungen von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Bei Beschädigungen von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Strassen oder sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens. Siehe hierzu auch den Punkt 4.

In jedem Falle sind zu beachten die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN Normen und das DVGW Arbeitsblatt GW 315, insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen- ZTVA-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen e.V., Köln.

5.2.

In der Regel liegen Gas- und Wasserleitungen in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,40 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen.

Die Versorgungsleitungen können in Schutz- und Altrohren eingezogen sein, unter Schutzhauben oder-platten liegen und mit oder ohne Trassenwarnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen u.s.w. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich dem Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen.

Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.

5.3.

Vor der Aufnahme der Arbeiten im öffentlichen oder privaten Grundstücken muss deshalb grundsätzlich der Bauausführende sich über den letzten Stand der Pläne im Technischen Büro der EWB erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Auskunftseinholung und Baubeginn nicht mehr als einen Monat vergeht, da die Unterlagen ansonsten auf Grund weiterer Aktivitäten im Netz ihre Gültigkeit verlieren können und eine erneute Auskunftseinholung von Nöten ist.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt das auf dem Planwerk aufgedruckte Ausstellungsdatum, sowie die archivierte elektronische Anfrage mittels Kontaktformular auf der Homepage der EWB. Persönliche Anfragen werden durch Mitarbeiter des Technischen Büros ebenfalls mit dem Kontaktformular festgehalten.

Die Aufnahme der Arbeiten ist ggf. mit der EWB abzustimmen und dann auch dem Netzbetrieb mitzuteilen.

5.4.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe der Leitung nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind in Eigenregie der bauausführenden Firma durch Suchschlitze festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitung von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von 1,00 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von der Leitung gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

5.5.

Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die von der EWB nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die EWB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit der EWB sofort einzustellen.

Werden Rohrleitungen oder Steuerkabel beschädigt, so sind die unter Punkt 4 zu genannten Verhaltensmaßregeln zu beachten.

5.6.

Freigelegte Leitungen sind mit besonderer Vorsicht abzufangen. Müssen Versorgungsleitungen freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu planen, auszuführen und in jedem Fall mit der EWB abzustimmen!

Vor dem Verfüllen der Gruben und/oder Gräben ist die EWB zu unterrichten, damit der Leitungsverlauf und die Armaturen eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung durch die EWB erfolgen kann.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist zunächst in Höhe des Leitungsplanums eine Sandbettung einzubringen und zu verdichten. Oberhalb der Leitung ist eine Sandschicht von 30 cm Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechendem Trassenbändern abzudecken. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach Anweisung der EWB bzw. nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

5.7.

Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie unbedeutend erscheint, ist der EWB sofort zu melden.

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Leitungen der EWB verantwortlich, auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein beauftragter der EWB anwesend war oder ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

5.8.

Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und Steuerkabel der EWB und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technisches Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben und sie regelmäßig zu unterweisen. Die Richtlinien in Kurzfassung, falls erforderlich in verschiedenen Sprachen, müssen auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.

6 Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzungen

6.1 Schutzstreifen

Gashochdruck- und Wassertransportleitungen sind im nichtöffentlichem Bereich in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gashochdruckleitungen (HDG) gilt das DVGW Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Leitungsdimension. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca. (als Richtwerte zu beachten):

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung/ Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit der EWB abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen durch die behördliche Genehmigung zur Verlegung der Leitung ersetzt werden.

6.2 Abstände (Parallelverlegung, Kreuzungen, ...)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Steuerkabeln der EWB müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Steuerkabel:	0,4 m
über DN 200 bis DN 400:	0,8 m
über DN 400:	1,0 m

Eine Unterschreitung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der EWB abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Steuerkabeln ist ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegung elektrisch nicht leitender und nicht scharfkantigen Bauteilen verhindert werden. Kraft- und/oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit der EWB abzustimmen. Bei Fundamentarbeiten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung des Druckkegels ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

6.3 Bepflanzungen im Bereich von Leitungen und Steuerkabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur in einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung der EWB gestattet.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der EWB abzustimmen. Ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bauherren.

Das Überpflanzen von bestehenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ sowie mögliche Arbeitsblätter der durch die EWB versorgten Städte und Kommunen sind in ihrer aktuellsten Ausgabe zu beachten.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder einem Steuerkabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

7 Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Planer, Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.